

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Klaus-Dieter Feige, Dr. Wolfgang Ullmann und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/4244 —**

Altersarmut in der Bundesrepublik Deutschland

Obwohl vielfältige Untersuchungen seit Jahren das Ausmaß der Altersarmut in der Bundesrepublik Deutschland anprangern, tritt die Bundesregierung diesem Problem noch immer nicht entgegen. Trotz einer Entschließung des Deutschen Bundestages vom Juni 1991, die die Einführung einer Mindestsicherung im Alter fordert, erfolgen keine Schritte zur Beseitigung der Altersarmut.

Darüber hinaus wird durch die geplanten Einschnitte im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) die ohnehin unzureichende Auffangfunktion der Sozialhilfe, die gerade für alte Menschen große Bedeutung hat, zur Disposition gestellt.

Die avisierte Heraufsetzung der Altersgrenze von 60 auf 65 Jahre für den Mehrbedarfzuschlag in der Sozialhilfe, sowie die Pläne der Bundesregierung zu einer pauschalen Kürzung der Sozialhilfe um drei Prozent und zum sogenannten Einfrieren der Regelsätze werden das Problem der Altersarmut weiter verschärfen.

Vorbemerkung

Die vorliegenden Untersuchungen zur Altersarmut in der Bundesrepublik Deutschland weisen überwiegend erhebliche Mängel auf, weil

- sie entweder nur die mit relativ geringem Aufwand zu erfassenden Einkommensarten (z. B. Rentenzahlbeträge) berücksichtigen, mangels verfügbarer Daten den Bezug mehrerer Einkommen aber außer acht lassen (z. B. Rentenkumulation) und damit nicht die Breite aller Einkommensquellen (z. B. Zins- und Mieteinkünfte oder Nutzung von Wohneigentum) berücksichtigen,
- sie Daten vorwiegend für Einzelpersonen und nicht zusätzlich für Haushalte, in denen ältere Menschen leben, erheben.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Familie und Senioren, Roswitha Verhülsdonk, vom 2. März 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Um einen Beitrag zur Schließung dieser Informationslücke zu leisten, wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung in den Jahren 1986 und 1987 die Repräsentativerhebung „Alterssicherung in Deutschland 1986“ durchgeführt, die z. Z. mit der ebenfalls repräsentativen Untersuchung „Alterssicherung in Deutschland 1992“ fortgesetzt wird.

Die Entschließung des Deutschen Bundestages vom Juni 1991 (Drucksache 12/837) fordert eine Reform der Alterssicherung der Frauen innerhalb der leistungsbezogenen gesetzlichen Rentenversicherung, nicht aber die Einführung einer Mindestsicherung im Alter. Soweit sich die angestrebten Verbesserungen des Leistungsrechts auf die Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung und der Pflege beziehen, sollen sie zum 1. Januar 1997 in Kraft treten, d. h. nach Auslaufen der Besitzschutzregelungen des Renten-Überleitungsgesetzes, die vor allem Frauen zugute kommen.

Die Einsparungen, die im Rahmen des Föderalen Konsolidierungsprogramms auch in der Sozialhilfe erforderlich werden, stellen die „Auffangfunktion der Sozialhilfe“ keineswegs zur Disposition. Eine pauschale Kürzung der Sozialhilfe um drei Prozent und ein Einfrieren der Regelsätze sind von der Bundesregierung nicht beabsichtigt. Die Heraufsetzung der Altersgrenze beim Mehrbedarfzuschlag von 60 auf 65 Jahre, die einem Vorschlag der Ministerpräsidenten der Länder folgt, entspricht den geänderten Lebensverhältnissen dieses Personenkreises.

1. Wie viele alleinstehende Frauen, die 65 Jahre oder älter sind und in den Altländern der Bundesrepublik Deutschland leben, haben nach Abzug von Steuern und Vorsorgeaufwendungen ohne Leistungen nach dem BSHG ein Einkommen von
 - bis zu 400 DM im Monat,
 - bis zu 600 DM im Monat,
 - bis zu 800 DM im Monat,
 - bis zu 1 000 DM im Monat,
 - bis zu 1 200 DM im Monat,
 - bis zu 1 400 DM im Monat,
 - bis zu 1 600 DM im Monat?

Siehe Anlage 1.

2. Wie viele alleinstehende Frauen, die 65 Jahre oder älter sind und in den Altländern der Bundesrepublik Deutschland leben, erhalten Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen?

Im Laufe des Jahres 1990 erhielten in den alten Bundesländern insgesamt 118 317 alleinstehende Frauen, die 65 Jahre oder älter waren, laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen. Aktuellere Zahlen liegen noch nicht vor.

3. Wie viele alleinstehende Frauen, die 65 Jahre oder älter sind und in den neuen Bundesländern leben, haben nach Abzug von Steuern und Vorsorgeaufwendungen ohne Leistungen nach dem BSHG ein Einkommen von
 - bis zu 400 DM im Monat,
 - bis zu 600 DM im Monat,
 - bis zu 800 DM im Monat,
 - bis zu 1 000 DM im Monat,
 - bis zu 1 200 DM im Monat,
 - bis zu 1 400 DM im Monat,
 - bis zu 1 600 DM im Monat?

In der gewünschten Abgrenzung liegen keine Daten zu dem Einkommen von alleinstehenden Frauen, die 65 Jahre und älter sind und in den neuen Bundesländern leben, vor.

Für alle Frauen (alleinstehende und verheiratete), die 65 Jahre und älter sind und in den neuen Bundesländern leben, können näherungsweise Daten zum individuellen Nettoeinkommen aus dem Mikrozensus zur Verfügung gestellt werden. Die Nettoeinkommen sind zwar abzüglich Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung berechnet, beinhalten jedoch evtl. vorhandene Leistungen nach dem BSHG. Die Ergebnisse sind in Anlage 2 ausgewiesen.

4. Wie viele alleinstehende Frauen, die 65 Jahre oder älter sind und in den neuen Bundesländern leben, erhalten Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen?

Ende 1991 erhielten in den neuen Bundesländern und Ostberlin 3 799 Personen, die über 65 Jahre alt waren, laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen. Weitere Differenzierungen ergeben sich aus den vorliegenden statistischen Unterlagen noch nicht.

5. Wie viele alleinstehende Männer, die 65 Jahre oder älter sind und in den Altländern der Bundesrepublik Deutschland leben, haben nach Abzug von Steuern und Vorsorgeaufwendungen ohne Leistungen nach dem BSHG ein Einkommen von
 - bis zu 400 DM im Monat,
 - bis zu 600 DM im Monat,
 - bis zu 800 DM im Monat,
 - bis zu 1 000 DM im Monat,
 - bis zu 1 200 DM im Monat,
 - bis zu 1 400 DM im Monat,
 - bis zu 1 600 DM im Monat?

Siehe Anlage 3.

6. Wie viele alleinstehende Männer, die 65 Jahre oder älter sind und in den Altländern der Bundesrepublik Deutschland leben, erhalten Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen?

Im Laufe des Jahres 1990 erhielten in den alten Bundesländern insgesamt 18 030 alleinstehende Männer, die 65 Jahre und älter

waren, laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen. Aktuellere Zahlen liegen noch nicht vor.

7. Wie viele alleinstehende Männer, die 65 Jahre oder älter sind und in den neuen Bundesländern leben, haben nach Abzug von Steuern und Vorsorgeaufwendungen ohne Leistungen nach dem BSHG ein Einkommen von

- bis zu 400 DM im Monat,
- bis zu 600 DM im Monat,
- bis zu 800 DM im Monat,
- bis zu 1 000 DM im Monat,
- bis zu 1 200 DM im Monat,
- bis zu 1 400 DM im Monat,
- bis zu 1 600 DM im Monat?

Für die alleinstehenden Männer, die 65 Jahre und älter sind und in den neuen Bundesländern leben, liegen in der gewünschten Abgrenzung ebenfalls keine Einkommensdaten vor.

Für alle Männer (alleinstehende und verheiratete) im gewünschten Altersbereich in den neuen Bundesländern können näherungsweise Daten zum individuellen Nettoeinkommen aus dem Mikrozensus zur Verfügung gestellt werden. Die Nettoeinkommen sind zwar abzüglich Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung, beinhalten jedoch evtl. vorhandene Leistungen nach dem BSHG.

Die Ergebnisse sind in der Anlage 4 ausgewiesen.

8. Wie viele alleinstehende Männer, die 65 Jahre oder älter sind und in den neuen Bundesländern leben, erhalten Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen?

Vergleiche Antwort zu Frage 4.

9. Wie viele Ehepaare, in denen mindestens eine Partnerin bzw. ein Partner 65 Jahre oder älter ist und die in den Altländern der Bundesrepublik Deutschland leben, verfügen nach Abzug von Steuern und Vorsorgeaufwendungen ohne Leistungen nach dem BSHG über ein Haushaltseinkommen von

- bis zu 400 DM im Monat,
- bis zu 600 DM im Monat,
- bis zu 800 DM im Monat,
- bis zu 1 000 DM im Monat,
- bis zu 1 200 DM im Monat,
- bis zu 1 400 DM im Monat,
- bis zu 1 600 DM im Monat,
- bis zu 1 800 DM im Monat,
- bis zu 2 000 DM im Monat,
- bis zu 2 200 DM im Monat,
- bis zu 2 400 DM im Monat,
- bis zu 2 600 DM im Monat,
- bis zu 2 800 DM im Monat?

Siehe Anlage 5.

10. Wie viele Ehepaare, in denen mindestens eine Partnerin bzw. ein Partner 65 Jahre oder älter ist und die in den Altländern der Bundesrepublik Deutschland leben, erhalten Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen?

Diese Frage läßt sich aus der amtlichen Statistik nicht beantworten. Aus ihr ergibt sich nur, daß in den alten Bundesländern im Laufe des Jahres 1990 22 333 Ehepaare laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen erhielten, bei denen der Haushaltsvorstand 76 Jahre oder älter war.

11. Wie viele Ehepaare, in denen mindestens eine Partnerin bzw. ein Partner 65 Jahre oder älter ist und die in den neuen Bundesländern leben, verfügen nach Abzug von Steuern und Vorsorgeaufwendungen ohne Leistungen nach dem BSHG über ein Haushaltseinkommen von
 - bis zu 400 DM im Monat,
 - bis zu 600 DM im Monat,
 - bis zu 800 DM im Monat,
 - bis zu 1 000 DM im Monat,
 - bis zu 1 200 DM im Monat,
 - bis zu 1 400 DM im Monat,
 - bis zu 1 600 DM im Monat,
 - bis zu 1 800 DM im Monat,
 - bis zu 2 000 DM im Monat,
 - bis zu 2 200 DM im Monat,
 - bis zu 2 400 DM im Monat,
 - bis zu 2 600 DM im Monat,
 - bis zu 2 800 DM im Monat?

Daten zum Haushaltseinkommen von Ehepaaren in dieser Abgrenzung liegen der Bundesregierung nicht vor. Mit der vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in Auftrag gegebenen Erhebung „Alterssicherung in Deutschland 1992“ kann diese Datenlücke geschlossen werden. Die Erhebungsdaten werden jedoch nicht vor 1994 vorliegen.

12. Wie viele Ehepaare, in denen mindestens eine Partnerin bzw. ein Partner 65 Jahre oder älter ist und die in den neuen Bundesländern leben, erhalten Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen?

Diese Frage läßt sich aus der amtlichen Statistik nicht beantworten. Hilfsweise Angaben, wie sie in der Antwort zu Frage 10 enthalten sind, liegen insoweit noch nicht vor.

13. Wie viele Menschen, die 65 Jahre oder älter sind, leben im eigenen Haus oder in der eigenen Wohnung?

Zu dieser Frage liegen nur Daten aus der Volkszählung/Gebäude- und Wohnungszählung 1987 für das frühere Bundesgebiet vor.

Danach lebten 1987 von den neun Millionen Personen im Alter von 65 Jahren und mehr 3,9 Millionen in Eigentümerhaushalten. 2,1 Millionen dieser Personen lebten in Eigentümerhaushalten, die ausschließlich aus Personen im Alter von 65 Jahren und älter bestanden.

14. Nimmt die Bundesregierung die inoffizielle Armutserstattung in Form der Berichte und Untersuchungen der Wohlfahrtsverbände und Selbsthilfegruppen zur Kenntnis?
Falls ja, in welcher Form, und mit welcher Regelmäßigkeit geschieht dies?

Die Berichte und Untersuchungen, sofern sie zugesandt werden oder der Bundesregierung sonst zur Kenntnis gelangen, werden nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern auch ausgewertet. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise auf die Caritas-Armutsuntersuchung hinzuweisen, zu der die Bundesregierung mehrfach Stellung genommen hat.

Ein Handlungsbedarf für das Leistungsrecht der Rentenversicherung hat sich daraus jedoch bisher nicht ergeben. Der Anteil der Rentner an den Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen ist im letzten Jahrzehnt ständig gesunken. Von den 65jährigen und älteren Menschen sind, wenn man von den Fällen der Heimunterbringung absieht, weniger als zwei v. H. auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen.

15. Hält die Bundesregierung eine offizielle Armutserstattung in der Bundesrepublik Deutschland für erforderlich?
Falls ja, welcher inhaltlichen Konzeption wird diese folgen?

Die Bundesregierung hält eine Armutserstattung schon deshalb für wenig zweckmäßig, weil der Begriff „Armut“ nicht allgemeingültig definiert werden kann.

Der regelmäßig vorgelegte Sozialbericht der Bundesregierung beschreibt, erläutert und begründet im übrigen ihre konkreten Maßnahmen und Vorhaben auf dem Gebiet der Sozialpolitik. In diesem Rahmen beschäftigt er sich ausführlich mit der Politik gegen Arbeitslosigkeit und für Arbeitslose, für Sozialhilfeempfänger, für Behinderte, kranke Menschen und Pflegebedürftige, für alte Menschen, Frauen, Familien und Ausländer. Daneben informiert die Bundesregierung Parlament und Öffentlichkeit durch eine Reihe von Einzelberichten über besondere Lebenssituationen der Bürger (z. B. Wohn- und Mietenbericht, Familienbericht, Altenbericht usw.). Die Bundesregierung stellt damit insgesamt schon jetzt eine Fülle von Informationen zusätzlich zu den Berichten auf Kommunal- und Landesebene zur Verfügung, die es ermöglichen, soziale Problemlagen zu beurteilen und sozialpolitische Entscheidungen sachgerecht zu treffen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß die 65. Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder 1988 eine koordinierte Sozialberichterstattung der Länder vereinbart hat. Diese Absicht ist allerdings, so weit der Bundesregierung bekannt, bis heute nicht verwirklicht worden (vgl. Bundesratsprotokoll 624. Sitzung vom 9. November 1990, S. 645.). Die Bundesregierung kann deshalb auf umfassende regionale Berichtsunterlagen nicht zurückgreifen.

16. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, konkrete Initiativen zur Beseitigung der Altersarmut in der laufenden Legislaturperiode zu ergreifen?
Falls ja, welche?

Die Bundesregierung stellt z. Z. Überlegungen zur verwaltungsmäßigen und organisatorischen Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Rentenversicherungs- und Sozialhilfeträgern an. Verbesserte Informationen über die Sozialhilfegrenze, über Fragen der Einkommensanrechnung sowie Verfahrenserleichterungen speziell für ältere Menschen bei der Inanspruchnahme von Sozialhilfe könnten dazu beitragen, daß ältere Menschen die bestehenden gesetzlichen Hilfsmöglichkeiten besser nutzen.

Verbesserte Informationen könnten z. B. dadurch erreicht werden, daß die Rentenversicherungsträger den Rentenbescheiden und Rentenanpassungsmittelungen für Kleinrentner entsprechende Merkblätter der Sozialhilfeträger beifügen.

Verfahrenserleichterungen speziell für ältere Menschen bei der Inanspruchnahme von Sozialhilfe könnten darin bestehen, daß bei den Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger im Zusammenhang mit der Rentenantragstellung besondere Sprechstunden der Sozialhilfeträger eingerichtet werden und für die Entgegennahme von Sozialhilfeanträgen älterer Menschen besonders geschulte Bedienstete eingesetzt werden.

17. In welcher Weise wird nach Auffassung der Bundesregierung das Ausmaß der Sozialhilfebedürftigkeit unter den Rentnerinnen und Rentnern in den neuen Bundesländern durch die Abschaffung des Sozialzuschlages beeinflußt?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, die Zahlung eines Sozialzuschlages zur Rente abzuschaffen. Vielmehr ist mit Inkrafttreten des Renten-Überleitungsgesetzes am 1. Januar 1992 die im Eingangsvertrag nur als vorübergehend angelegte Regelung modifiziert und bis 31. Dezember 1996 verlängert worden. Bei dem Sozialzuschlag handelt es sich nicht um eine Rentenleistung, sondern um eine pauschalierte Sozialhilfeleistung, die in den neuen Bundesländern in einer Übergangszeit u. a. für Alters- und Invalidenrentner den notwendigen Lebensbedarf möglichst unbürokratisch sicherstellen soll.

Ab 1. Januar 1992 wurde der Sozialzuschlag in Höhe des Betrags gezahlt, um den bei Alleinstehenden das monatliche Einkommen den Betrag von 600 DM und bei Verheirateten das monatliche Gesamteinkommen den Betrag von 960 DM unterschritt. Für Alleinstehende und Verheiratete, die beide Bezieher einer Invalidenrente für Behinderte sind, stellte eine Besitzschutzregelung sicher, daß eine Minderung des bisherigen Gesamtzahlbetrags aus Rente und Sozialzuschlag für diesen Personenkreis vermieden wurde.

Da die Grenzbeträge regelmäßig entsprechend der durchschnittlichen Steigerung des Regelsatzes der Sozialhilfe in den neuen Bundesländern erhöht werden, sind sie zum 1. Juli 1992 auf 658 DM für Alleinstehende sowie auf 1 054 DM für Verheiratete gestiegen.

Der Sozialzuschlag wird von den Rentenversicherungsträgern ausgezahlt, die damit eine Aufgabe übernehmen, die an sich dem – im Aufbau befindlichen – Sozialhilfesystem im Gebiet der neuen Bundesländer obliegt. Da der Sozialzuschlag seine Rechtfertigung nur aus dem Fehlen eines leistungsfähigen Sozialhilfesystems im früheren DDR-Recht erfährt, wird er nur für Rentenbezieher mit gewöhnlichem Aufenthalt in den neuen Bundesländern und längstens nur bis zum 31. Dezember 1996 bewilligt.

Im Einigungsvertrag war die Weiterzahlung des Sozialzuschlages nur für Personen, deren Rente bis zum 31. Dezember 1991 begonnen hat, und längstens bis zum 30. Juni 1995 vereinbart. Außerdem ging der Einigungsvertrag noch davon aus, daß ein Sozialzuschlag nur bis zur Höhe des Betrags gezahlt wurde, um den die Summe der Renten den Betrag von 495 DM unterschreitet.

Die im Renten-Überleitungsgesetz getroffenen Regelungen hinsichtlich der Befristung des Sozialzuschlags, des Einkommensgrenzbetrags sowie des dem Grunde nach berechtigten Personenkreises gehen damit über die Vereinbarungen im Einigungsvertrag hinaus.

Nach Auslaufen der Sozialzuschlagsregelung wird ein Sozialhilfeanspruch nur noch insoweit gegeben sein, als nach Berücksichtigung des gesamten individuellen Einkommens und Vermögens Bedürftigkeit vorliegt. Dies ist dann auch gerechtfertigt, da nur so die ergänzenden Leistungen auf die wirklichen Bedürftigen konzentriert werden können.

18. Hält die Bundesregierung an der geplanten Einführung der gesetzlichen Pflegeversicherung bis 1996 fest?

Die Bundesregierung beabsichtigt weiterhin, den Entwurf zur Absicherung des Pflegerisikos so rechtzeitig vorzulegen, daß das Gesetzgebungsverfahren im Laufe dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden kann.

19. Wie lange dauert zur Zeit die Bearbeitung von Rentenanträgen
 - in Berlin (Ost),
 - in Brandenburg,
 - in Mecklenburg-Vorpommern,
 - in Sachsen,
 - in Sachsen-Anhalt,
 - in Thüringen?

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen.

20. Hat die Bundesregierung Kenntnis von Fällen, in denen die Bearbeitungszeit von Rentenanträgen mehrere Monate überschreitet?

Bei der Bearbeitung von Rentenanträgen aus den neuen Bundesländern ist eine Bearbeitungszeit von mehreren Monaten derzeit leider noch die Untergrenze.

Gründe dafür sind

- eine mehr als doppelt so hohe Zahl von Rentenanträgen aufgrund der günstigeren Anspruchsvoraussetzungen des neuen Rentenrechts zum 1. Januar 1992,
- generell ungeklärte Versicherungskonten und
- noch weitgehend unerfahrenes Personal.

Ein weiterer Grund war bisher auch das Fehlen entsprechender Rentenberechnungsprogramme. Dieser Grund ist jedoch seit Anfang November 1992 bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte entfallen und wird voraussichtlich ab Ende Februar 1993 auch bei den Landesversicherungsanstalten in den neuen Bundesländern wegfallen.

Die Verfügbarkeit der Rentenberechnungsprogramme bedeutet allerdings nicht, daß alle bisherigen Rentenantragsteller dann auch umgehend einen endgültigen Rentenbescheid erhalten. Denn die Aufarbeitung der aufgelaufenen Rückstände wird sich noch über einen längeren Zeitraum erstrecken, zumal auch die Klärung der Versicherungskonten in den meisten Fällen noch nicht abgeschlossen ist.

Gleichwohl müssen Rentenantragsteller nicht befürchten, daß sie während der längeren Bearbeitungszeit ohne finanzielle Absicherung bleiben. Die gesetzlichen Vorschriften über Vorschußzahlungen und ihre Umsetzung durch die Rentenversicherungsträger bewirken, daß niemand, der rechtzeitig einen entsprechenden Antrag gestellt hat, in finanzielle Schwierigkeiten kommen muß. Die Rentenversicherungsträger schöpfen die gesetzlichen Möglichkeiten zur Zahlung von Vorschüssen voll aus. Die Höhe der Vorschüsse kommt aufgrund verbesserter Berechnungsmethoden dem jeweiligen tatsächlich zustehenden Rentenanspruch auch ziemlich nahe. Soweit die mit den endgültigen Rentenbescheiden zuerkannten Renten höher sind als die gezahlten Vorschüsse, erfolgt eine Nachzahlung. Diese ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen auch zu verzinsen.

21. Hält die Bundesregierung besondere Initiativen zur Beschleunigung der Antragsbearbeitung für erforderlich?
Falls ja, welche?

Die Möglichkeiten der Bundesregierung zur Beschleunigung der Antragsbearbeitung sind durch Artikel 83 des Grundgesetzes begrenzt.

Die Bundesregierung fördert jedoch mit Nachdruck eine Initiative im Rahmen des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, nach der die Landesversicherungsanstalten in den neuen Bundesländern noch stärker als bisher durch die Landesversicherungsanstalten in den alten Bundesländern unterstützt werden sollen. Sie hat in diesem Zusammenhang auch veranlaßt, daß die Thematik in einem politischen Vorgespräch zu einer Sondersitzung der Konferenz der Arbeits- und Sozialminister (ASMK) im Februar behandelt worden ist.

Bei den bundesunmittelbaren Rentenversicherungsträgern ist eine stärkere Unterstützung der für die neuen Bundesländer zuständigen Abteilungen durch die für die alten Bundesländer zuständigen Abteilungen bereits weitgehend realisiert.

Darüber hinaus werden z. Z. gesetzgeberische Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Rentenberechnung in den neuen Bundesländern geprüft.

22. Hat die Bundesregierung sichergestellt, daß auch für die Dauer der Antragsbearbeitung der Lebensunterhalt von Rentenantragstellerinnen und -antragstellern gewährleistet ist?
Falls ja, in welcher Form?

Für die Dauer der Antragsbearbeitung ist der Lebensunterhalt von Rentenantragstellerinnen und Rentenantragstellern durch Vorschüzzahlungen gewährleistet (siehe Antwort zu Fragen 19 und 20). Soweit die Zahlung eines Vorschusses im Einzelfall nicht in Betracht kommt, weil noch nicht feststeht, ob überhaupt Anspruch auf Rente besteht, ist eine finanzielle Absicherung regelmäßig in anderer Weise – z. B. durch Anspruch auf Lohnfortzahlung oder Krankengeld – gegeben.

23. Hält die Bundesregierung eine verstärkte Beratung und Unterstützung älterer Bürgerinnen und Bürger im Hinblick auf sozialversicherungsrechtliche Fragen für erforderlich?
Falls ja, welche konkreten Initiativen hat die Bundesregierung bereits ergriffen, und welche weitergehenden Schritte sind beabsichtigt?

Der Bundesregierung sind Mängel bei der Beratung und Unterstützung älterer Bürgerinnen und Bürger im Hinblick auf sozialversicherungsrechtliche Fragen in letzter Zeit nicht mehr bekanntgeworden.

Gemäß § 8 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) umfaßt die persönliche Hilfe auch die – nachrangige – Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten. Hierzu zählt auch die Beratung der Ratsuchenden in sozialversicherungsrechtlichen Fragen. Diese Beratung wird durch die Sozialhilfeträger selbst wahrgenommen oder durch den Hinweis auf ein entsprechendes Beratungsangebot der Verbände der freien Wohlfahrtspflege. Gerade für ältere Bürgerinnen und Bürger leisten die Sozialhilfeträger und Verbände der freien Wohlfahrtspflege in erheblichem Umfang Beratung und Unterstützung in sozialversicherungsrechtlichen Fragen, besonders in den Bereichen der Altenhilfe und Hilfe zur Pflege durch ambulante Dienste und Sozialstationen.

Die Durchführung des BSHG und die Bereitstellung der entsprechenden Infrastruktur obliegt den Bundesländern als eigene Aufgabe. Die Bundesregierung hat den Auf- und Ausbau einer Sozialhilfeverwaltung, von Strukturen der freien Wohlfahrtspflege und eines bedarfssprechenden Angebotes von Sozialstationen in den neuen Bundesländern durch Hilfen bei der Aus- und Fort-

bildung der Mitarbeiter, Mittel für die Zentralstellen der Wohlfahrtsverbände und ein Sonderprogramm zum Aufbau der Sozialstationen gefördert.

Das Bundesministerium für Familie und Senioren veröffentlicht für ältere Bürgerinnen und Bürger Informationsschriften, in denen auch die den jeweiligen Themenkreis berührenden sozialversicherungsrechtlichen Fragen angesprochen werden.

24. Bietet der neugeschaffene § 249 h AFG nach Auffassung der Bundesregierung eine Möglichkeit, gezielte Beratungsangebote für ältere Bürgerinnen und Bürger einzurichten?
Falls ja, in welcher Weise unterstützt die Bundesregierung solche Initiativen?

Mit dem Gesetz zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2053) ist am 1. Januar 1993 der § 249 h AFG in Kraft getreten.

Die Durchführung der Vorschrift ist der Bundesanstalt für Arbeit übertragen. Der Gesetzgeber hat die Anwendung des § 249 h AFG auf das im Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet beschränkt.

Mit diesem neugeschaffenen Instrument „Arbeitsförderung Ost“ (§ 249 h AFG) können auch Maßnahmen zur Verbesserung sozialer Dienste in den neuen Bundesländern gefördert werden. Förderungsfähig sind Maßnahmen der ambulanten Träger der freien Wohlfahrtspflege, deren Finanzierung gesetzlich nicht geregelt ist (Beschränkung auf Träger im Sinne des § 10 Abs. 1 BSHG). Hierunter können insbesondere auch Beratungs- und Unterstützungsangebote für ältere und pflegebedürftige Menschen fallen. Die Entscheidung über die Errichtung oder den Ausbau entsprechender Angebote obliegt den zugelassenen Trägern in Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit, den zuständigen Behörden der Länder und den Kommunen in den neuen Bundesländern.

Die Bundesregierung hat die Länder, Kommunen und freien Träger über die Fördermöglichkeiten nach § 249 h AFG in geeigneter Weise informiert.

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Kplementärfinanzierung von Maßnahmen nach § 249 h AFG zur Verbesserung der sozialen Dienste und der Jugendhilfe in den neuen Bundesländern aus dem Nachtragshaushalt 1993 zu unterstützen.

Anlage 1

Einkommen¹⁾ alleinstehender Frauen im Alter von 65 Jahren und älter in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland

Ein- kommen pro Monat bis zu ... DM	1986				1992 ²⁾	
	Anzahl	kumu- lierte Anzahl	%	kumu- lierte %	%	kumu- lierte %
400,00	135 000	135 000	3,0	3,0	1,4	1,4
600,00	177 000	312 000	4,0	7,0	2,8	4,2
800,00	313 000	625 000	7,0	14,0	4,0	8,2
1 000,00	518 000	1 143 000	11,6	25,7	5,4	13,7
1 200,00	633 000	1 776 000	14,2	39,9	8,2	21,9
1 400,00	643 000	2 419 000	14,4	54,4	12,1	34,0
1 600,00	581 000	3 000 000	13,1	67,4	10,2	44,2

¹⁾ Nach Abzug von Steuern und Vorsorgeaufwendungen, ohne Leistungen nach dem BSHG.

²⁾ Schätzung unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung von 1986 bis 1992.

Quelle: Erhebung „Alterssicherung in Deutschland 1986“ und eigene Berechnungen.

Anlage 2

Einkommen¹⁾ von Frauen im Alter von 65 Jahren und älter in den neuen Bundesländern

Netto- einkommen pro Monat bis zu ... DM	1991			
	Anzahl	kumulierte Anzahl	%	kumulierte %
300,00	9 000	9 000	0,6	0,6
600,00	547 000	556 000	38,9	39,5
1 000,00	794 000	1 350 000	56,5	96,0
1 400,00	42 000	1 392 000	3,0	99,0
1 800,00	6 000	1 398 000	0,4	99,4

¹⁾ Das monatliche individuelle Nettoeinkommen umfaßt die Summe aller Einkommensarten abzgl. Steuern und Aufwendungen zur Sozialversicherung.

Quelle: Ergebnisse des Mikrozensus April 1991, Statistisches Bundeamt.

Anlage 3

Einkommen¹⁾ alleinstehender Männer im Alter von 65 Jahren und älter in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland

Einkommen pro Monat bis zu ... DM	1986			1992 ²⁾		
	Anzahl	kumulierte Anzahl	%	kumulierte %	%	kumulierte %
400,00	24 000	24 000	3,0	3,0	1,2	1,2
600,00	18 000	42 000	2,3	5,3	2,4	3,6
800,00	42 000	84 000	5,3	10,5	2,0	5,6
1 000,00	54 000	138 000	6,8	17,3	4,8	10,4
1 200,00	62 000	200 000	7,8	25,1	4,9	15,3
1 400,00	66 000	266 000	8,3	33,4	7,2	22,5
1 600,00	86 000	352 000	10,8	44,2	5,5	27,9

¹⁾ Nach Abzug von Steuern und Vorsorgeaufwendungen, ohne Leistungen nach dem BSHG.

²⁾ Schätzung unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung von 1986 bis 1992.

Quelle: Erhebung „Alterssicherung in Deutschland 1986“ und eigene Berechnungen.

Anlage 4

Einkommen¹⁾ von Männern im Alter von 65 Jahren und älter in den neuen Bundesländern

Nettoeinkommen pro Monat bis zu ... DM	1991			
	Anzahl	kumulierte Anzahl	%	kumulierte %
300,00	—	—	—	—
600,00	45 000	45 000	6,6	6,6
1 000,00	477 000	522 000	69,6	76,2
1 400,00	140 000	662 000	20,4	96,6
1 800,00	14 000	676 000	2,0	98,7

¹⁾ Das monatliche individuelle Nettoeinkommen umfaßt die Summe aller Einkommensarten abzgl. Steuern und Aufwendungen zur Sozialversicherung.

– kein Nachweis, da das Ergebnis nicht ausreichend genau ist.

Quelle: Ergebnisse des Mikrozensus April 1991, Statistisches Budeamt.

Anlage 5

Einkommen¹⁾ von Ehepaaren mit mindestens einer Partnerin bzw. einem Partner im Alter von 65 Jahren und älter in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland

Ein- kommen pro Monat bis zu ... DM	1986			1992 ²⁾	
	Anzahl	kumu- lierte Anzahl	%	kumu- lierte %	%
400,00	(3 000)	(3 000)	(0,1)	–	(0,1)
600,00	(17 000)	(20 000)	(0,7)	–	(0,1)
800,00	30 000	50 000	1,2	1,9	0,8
1 000,00	46 000	96 000	1,8	3,7	1,0
1 200,00	76 000	172 000	2,9	6,6	1,2
1 400,00	111 000	283 000	4,3	10,9	2,2
1 600,00	160 000	443 000	6,2	17,1	2,6
1 800,00	211 000	654 000	8,1	25,2	3,7
2 000,00	224 000	878 000	8,6	33,9	4,7
2 200,00	244 000	1 122 000	9,4	43,3	6,7
2 400,00	202 000	1 324 000	7,8	51,1	6,1
2 600,00	209 000	1 533 000	8,1	59,1	7,4
2 800,00	171 000	1 704 000	6,6	65,7	7,1
					43,6

¹⁾ Nettogesamteinkommen des Ehepaars nach Abzug von Steuern und Vorsorgeaufwendungen, ohne Leistungen nach dem BSHG.

²⁾ Schätzung unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung von 1986 bis 1992.

Werte in (): hoher Fehlerspielraum wegen geringer Besetzungszahlen.

Quelle: Erhebung „Alterssicherung in Deutschland 1986“ und eigene Berechnungen.

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn 1, Telefon 91781-0

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551, Telefax (0228) 361275
ISSN 0722-8333